



Resolution 1770 (2007)**verabschiedet auf der 5729. Sitzung des Sicherheitsrats
am 10. August 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003) vom 14. August 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004, 1557 (2004) vom 12. August 2004, 1619 (2005) vom 11. August 2005 und 1700 (2006) vom 10. August 2006,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

betonend, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind,

anerkennend, dass sich jetzt eine demokratisch gewählte, verfassungsmäßige Regierung Iraks im Amt befindet,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass alle Bevölkerungsgruppen in Irak sektiererisches Denken ablehnen, am politischen Prozess teilnehmen und einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und Prozess der nationalen Aussöhnung zu Gunsten der politischen Stabilität und Einheit Iraks einleiten,

bekräftigend, wie wichtig die Vereinten Nationen, insbesondere die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI), sind, wenn es darum geht, die Bemühungen des irakischen Volkes und der irakischen Regierung um die Stärkung des Aufbaus von Institutionen für eine repräsentative Regierung, die Förderung des politischen Dialogs und der nationalen Einheit, die Einbindung der Nachbarländer, die Hilfe für schwächere Bevölkerungsgruppen, darunter Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und die Förderung des Schutzes der Menschenrechte sowie der Justiz- und Gesetzesreformen zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Probleme, denen sich das irakische Volk gegenüber sieht, und *betonend*, dass zu ihrer Behebung koordinierte Maßnahmen und ausreichende Ressourcen erforderlich sind,

unter Hervorhebung der Souveränität der Regierung Iraks und *bekräftigend*, dass alle Parteien alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten, und Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und

dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind,

fordert alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen und der Haager Landkriegsordnung, humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern;

erfreut über den offiziellen Beginn des Internationalen Paktes mit Irak am 3. Mai 2007 sowie über die Veranstaltung der erweiterten Konferenz der Nachbarstaaten am 4. Mai 2007 und die daraus hervorgegangenen Arbeitsgruppen und unterstreichend, wie wichtig die Fortsetzung der regionalen und internationalen Unterstützung für die Entwicklung Iraks ist,

mit Dank und Anerkennung für frühere Beiträge der Mitgliedstaaten zu der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) und unter Hinweis darauf, dass die UNAMI über die erforderlichen Ressourcen verfügen muss, um ihre Mission zu erfüllen,

unter Begrüßung des Schreibens des Außenministers Iraks an den Generalsekretär vom 6. August 2007 (S/2007/481, Anlage), in dem die Regierung Iraks die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) darum ersucht, die irakischen Bemühungen um den Aufbau einer produktiven und prosperierenden, mit sich und ihren Nachbarn in Frieden lebenden Nation zu unterstützen,

1. *beschließt*, das Mandat der UNAMI um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

2. *beschließt ferner*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die UNAMI auf Ersuchen der Regierung Iraks, soweit die Umstände dies zulassen,

a) Beratung, Unterstützung und Hilfe gewähren werden:

i) für die Regierung und das Volk Iraks bei der Förderung ihres alle Seiten einschließenden politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung;

ii) für die Regierung Iraks und die Unabhängige Hohe Wahlkommission bei der Ausarbeitung von Prozessen für die Abhaltung von Wahlen und Referenden;

iii) für die Regierung Iraks und den Repräsentantenrat bei der Überprüfung der Verfassung und die Durchführung der Verfassungsbestimmungen sowie der Ausarbeitung von für die Regierung Iraks annehmbaren Prozessen zur Beilegung interner Grenzstreitigkeiten;

iv) für die Regierung Iraks bei der Erleichterung des regionalen Dialogs, so auch über Grenzsicherheits-, Energie- und Flüchtlingsfragen;

v) für die Regierung Iraks zu einem geeigneten Zeitpunkt und in Verbindung mit Fortschritten hinsichtlich der Bemühungen um Aussöhnung bei der Planung, Finanzierung und Durchführung von Wiedereingliederungsprogrammen für ehemalige Mitglieder illegaler bewaffneter Gruppen;

vi) für die Regierung Iraks bei der Anfangsplanung für die Abhaltung einer umfassenden Volkszählung;

b) in Abstimmung mit der Regierung Iraks folgende Maßnahmen fördern, unterstützen und erleichtern werden:

i) die Koordinierung und Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und, soweit angezeigt, die sichere, geregelte und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen;

ii) die Durchführung des Internationalen Paktes mit Irak, einschließlich der Koordinierung mit Gebern und internationalen Finanzinstitutionen;

iii) die Koordinierung und Durchführung von Programmen zur Verbesserung der Fähigkeit Iraks, grundlegende Dienste für seine Bevölkerung bereitzustellen und über die Internationale Wiederaufbaufondsfasilität für Irak die aktive Koordinierung der Geber für wesentliche Wiederaufbau- und Hilfsprogramme fortzusetzen;

iv) die Wirtschaftsreform, den Kapazitätsaufbau und die Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung, namentlich durch die Koordinierung mit nationalen und regionalen Organisationen und, soweit angezeigt, mit der Zivilgesellschaft, den Gebern und den internationalen Finanzinstitutionen;

v) die Entwicklung wirksamer ziviler, sozialer und grundlegender Dienste, so auch durch Schulungen und Konferenzen in Irak, wann immer möglich;

vi) die Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu den in dieser Resolution beschriebenen Zielen unter der einheitlichen Führung des Generalsekretärs über seinen Sonderbeauftragten für Irak;

c) und außerdem den Schutz der Menschenrechte sowie Justiz- und Gesetzesreformen fördern werden, um die Rechtsstaatlichkeit in Irak zu stärken;

3. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der Multinationalen Truppe in Irak bei der Unterstützung der UNAMI, einschließlich der sicherheitsbezogenen und logistischen Unterstützung, zukommt, und erkennt ferner an, dass die Sicherheit unerlässlich ist, damit die UNAMI ihre Tätigkeit zu Gunsten des Volkes von Irak ausüben kann;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, der UNAMI auch weiterhin die finanziellen, logistischen und sicherheitsbezogenen Ressourcen sowie die Unterstützung bereitzustellen, die sie benötigt, um ihre Mission zu erfüllen;

5. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der UNAMI in zwölf Monaten oder früher, falls die Regierung Iraks darum ersucht, zu überprüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Tätigkeit der UNAMI in Irak Bericht zu erstatten und danach in vierteljährlichen Abständen über die Fortschritte im Hinblick auf die Erfüllung aller Aufgaben der UNAMI Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.